

Satzungsändernder Antrag

Antrag an die 66. Mitgliederversammlung des fzs e.V.

Initiator*innen: Vorstand

Titel: Beschlussfähigkeit ist schön

§

2, Absätze 2 und 3

Aktuelle Fassung

1 (2) Wird die Beschlussunfähigkeit des Organs festgestellt, so ist die Sitzung
2 zu unterbrechen und zu vertagen. Wird die Beschlussunfähigkeit der
3 Mitgliederversammlung nach §9 Abs. 2 i) der Geschäftsordnung festgestellt, so
4 ist die Sitzung auf die nächste Sitzung des Organs zu vertagen.

5 (3) Soweit die Satzung oder eine Ergänzungsordnung keine Regelung über die
6 Beschlussfähigkeit des Organs trifft, ist das Organ beschlussfähig, wenn
7 mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

geänderte Fassung

8 (2) Wird die Beschlussunfähigkeit des Organs festgestellt, so ist die Sitzung
9 zu unterbrechen und zu vertagen. Wird die Beschlussunfähigkeit der
10 Mitgliederversammlung nach §4 Abs. 2 i) der Geschäftsordnung festgestellt, so
11 ist die Sitzung für 30 Minuten zu unterbrechen. Nach 30 Minuten erfolgt eine
12 erneute Abfrage der Beschlussfähigkeit. Ist das Organ weiterhin
13 beschlussunfähig, so ist die Sitzung auf die nächste Sitzung des Organs zu
14 vertagen.

15 (3) Abweichend von (2), Satz 4 kann bei mehrtägigen Sitzungen der

16 Mitgliederversammlung die Sitzungsleitung nach erneuter Feststellung der
17 Beschlussunfähigkeit die Sitzung bis zum nächsten Tag unterbrechen. Nach Ende
18 der Unterbrechung erfolgt eine erneute Abfrage der Beschlussfähigkeit. Ist die
19 Mitgliederversammlung weiterhin beschlussunfähig, so ist die Sitzung auf die
20 nächste Sitzung des Organs zu vertagen. Wird die Beschlussunfähigkeit einer
21 Mitgliederversammlung nach §4, Abs. 2i) am letzten Tag der Sitzung festgestellt
22 gilt die vorgenannte Regelung nicht.

23 (4)Soweit die Satzung oder eine Ergänzungsordnung keine Regelung über die
24 Beschlussfähigkeit des Organs trifft, ist das Organ beschlussfähig, wenn
25 mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

Begründung

26 Bei Online-Sitzungen, aber auch bei Präsenzsitzungen kommt es gelegentlich vor,
27 dass kurzzeitig nicht genügend Mitglieder im Sitzungsraum sind, diese aber
28 voraussichtlich zur Sitzung zurückkehren werden. Das ist bei mehrtägigen
29 Mitgliederversammlungen insbesondere Abends der Fall, weshalb in diesem Fall
30 eine Unterbrechung bis zum nächsten Tag sinnvoll erscheint.

31 Mit dieser Änderung wird diese Realität berücksichtigt. Organsitzungen
32 können so kurzzeitig beschlussunfähig sein, ohne die gesamte Sitzung sofort
33 beenden zu müssen.

34 Insbesondere bei Mitgliederversammlungen ist die Verschiebung mit einem
35 erheblichen organisatorischen Aufwand für den Verband und einem personellen
36 Aufwand für die Mitglieder verbunden.

37 Gleichzeitig soll durch diese Möglichkeit verhindert werden, dass in
38 offensichtlich beschlussunfähige Sitzungen die Beschlussfähigkeit nicht
39 überprüft wird, weil ein solcher GO Antrag zur Auflösung der Sitzung führen
40 würde.

Auswirkung:

42 Eintägige Sitzungen von Organen können bei Beschlussunfähigkeit für 30
43 Minuten unterbrochen werden. In dieser Zeit kann versucht werden, die
44 Beschlussfähigkeit wieder herbeizuführen.

45 Mehrtägige Mitgliederversammlungen können, wenn nach 30 Minuten immer noch
46 nicht genügend Mitglieder anwesend sind, zusätzlich auf den nächsten Tag
47 verschoben werden.

48 Erst wenn diese Möglichkeiten ausgeschöpft sind wird eine Sitzung aufgelöst
49 und vertagt.

50 Weitere Begründung bei Bedarf mündlich.